

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 7 (1932)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Der Drahrundspruch (System Rediffussion)  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-100751>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Aufruf an die Hausbesitzer.** Die Kommission legt Wert darauf zu betonen, dass eine möglichst allseitige Aufklärung über die Notwendigkeit der Verbilligung der Mietzinse ihre Wirkung nicht verfehlen wird. Von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sie dem Bundesrat, er möchte in der ihm geeignet scheinenden Weise die Hauseigentümer und Genossenschafter auffordern, durch möglichste Verbilligung der Mieten, namentlich dort, wo das Einkommen der Mieter durch Arbeitslosigkeit oder Lohnabbau zurückgegangen ist, das ihre zur Verbilligung der Lebenshaltung beizutragen. Insbesondere ist den Hausbesitzern nahe zu legen, jede Erleichterung ihrer Hausbesitzlasten den Mietern zugute kommen zu lassen und sich in der Sicherung ihrer eigenen Risiken auf das absolut Unumgängliche zu beschränken.

**Förderung der Bautätigkeit.** Neben den Versuchen, die Mietpreise allgemein und direkt zu beeinflussen, kommen auch Massnahmen in Frage, die geeignet erscheinen, den Wohnungsmarkt für den Mieter günstiger zu gestalten. Sie bestehen wesentlich in der Förderung der Bautätigkeit durch gemeinnützigen und kommunalen Wohnungsbau. Eine Minderheit legt dieser Massnahme eine besonders grosse Bedeutung bei, da nach ihrer Ansicht eine dauernde Lösung des Mietzinsproblems nur dadurch erreicht werden kann, dass die Wohnungsbeschaffung für die minderbemittelten Volksschichten aus einem Erwerbszweig in eine Bedarfsdeckung unter Gewinnverzicht umgewandelt wird. Dabei wird auch der Wunsch geäußert, dass bei allfällig notwendig werdender Förderung der Bautätigkeit der Bund durch Garantierung zweiter Hypotheken den Kantonen und Gemeinden ihre Bestrebungen erleichtern möchte. Von Hausbesitzerseite dagegen verweist man in diesem Zusammenhange auf die Hypotheken-Bürgschaftsgenossenschaft und verlangt deren Unterstützung durch den Bund.

Auch durch Förderung einer Dezentralisierung der Wohnweise, namentlich durch Verbesserung des Vorortsverkehrs, wird noch da und dort der Wohnungsmarkt entlastet werden können.

Schliesslich sei aus der Besprechung einzelner mietpreisbildender Faktoren noch wiedergegeben, was der Bericht zur Frage der öffentlichen Lasten, zur Wohnungsausstattung sowie zur Frage der Liegenschaftsgewinne sagt: «Die Kommission zögert, wegen der katastrophalen Einwirkung auf die Einnahmen des Gemeinwesens, eine Ermässigung der öffentlichen Lasten vorzuschlagen. Sie ist aber der Auffassung, dass die eigentlichen Gebühren ihrem Charakter entsprechend nicht höher bemessen werden sollten, als zur Deckung der behördlichen Selbstkosten nötig ist. Die übrigen Abgaben, die den Charakter indirekter Steuern tragen, werden in der Zeit der Krise, wo die öffentlichen Gemeinwesen vermehrte Aufwen-

dungen zur Bekämpfung der Krisenfolgen zu leisten haben, kaum reduziert werden können. Die Kommission ist einmütig der Ansicht, dass der Bekämpfung übertriebener Wohnungsausstattung volle Aufmerksamkeit zu schenken sei. Die Mieter sind durch weitgehende Bekanntgabe des kostenerhöhenden Einflusses übertriebener Ausstattung und der Betriebskosten besonderer Einrichtungen über diese Frage aufzuklären. Für Neubauten auf Bestellung und von Genossenschaften erscheint es vorteilhaft, Projekte mit und ohne gewisse, entbehrliche Ausstattungen vorzulegen. Auch an den einmal als zweckmässig erkannten Wohnungseinrichtungen kann ohne deren Preisgabe durch einfachere Ausführung viel gespart und so zu einer namhaften Verbilligung der Mieten beigetragen werden. Es ist auch danach zu trachten, dass auf das Angebot von Komfort verzichtet wird, dessen Kosten über die Mittel des Mieters hinausgehen.

Die in letzter Zeit eingetretene Hypothekarzinsentlastung wird von den Besitzern öfters zur Verbesserung der Wohnungsausstattung, statt zu einer Ermässigung des Mietzinses verwendet. Solche Kompensationen sollten nur Platz greifen, soweit sich der Mieter ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

In dieser Richtung verspricht lediglich eine weitgehende öffentliche Aufklärung Erfolg.

Es ist unbestritten, dass die Liegenschaftsspekulationen, vornehmlich jene der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit, die Gebäudewerte und damit auch die Mieten künstlich erhöht hat und dass diese Ueberhöhung heute noch nachwirkt. Gegen diese Erscheinungen werden wirksame Vorkehrungen kaum möglich sein, wenn man nicht den freien Grundstückhandel und damit das freie Verfügungsrecht über Grund und Boden aufheben will. Immerhin vermöchten nach Ansicht eines Teils der Kommissionsmitglieder die Gemeinwesen durch eine weitschauende Bodenpolitik der Verteuerung des Bodens vorzubeugen. Die Gemeinden können das Gelände, das noch nicht dem Verkehr erschlossen ist, das aber für die Besiedlung in Frage kommt, selbst erwerben, um später auf dem Grundstücksmarkt regulierend eingzugreifen, wie dies auch die Kommission für Baukosten vorschlägt. Vielleicht vermögen da und dort auch zweckmässig ausgebaute Grundstücksgewinnsteuern im Liegenschaftshandel preismildernd zu wirken.»

Soweit der Bericht. Er ist dem Bundesrat überreicht worden. Man wird nun gewärtigen müssen, was mit dem Bericht geschieht. Auf alle Fälle stellt er, als Niederschlag von Beratungen verschiedener Interessengruppen, ein höchst interessantes Dokument dar, nicht zuletzt auch durch manches, was zwischen den Zeilen zu lesen ist. Man wird auf den Bericht wieder zurückkommen müssen.

## Der Drahttrundspruch (System Rediffusion)

Für die Ausnutzung des Drahttrundspruches in der Schweiz ist eine Konzession des Post- und Eisenbahndepartements erforderlich. Da ferner die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinden (Durchführung der Verteilkabel durch Strassenzüge) unvermeidlich ist, bedingt dies eine weitere Konzession seitens der Städte. Die bedeutendsten Städte der Schweiz haben der Rediffusion A.-G. ihre Konzessionen erteilt.

Der Drahttrundspruch System Rediffusion ist für die Schweiz neu, im Grunde aber doch technisch gleich der heute allgemein eingeführten Elektrizitätsversorgung. Freilich ist hier der «Strom», der in alle Haushaltungen geleitet werden soll, ein wenig verschieden vom Starkstrom, verschieden vor allem in seiner Wirkung! Die Hauptmerkmale einer Rediffusionsanlage sind aber auch wieder eine Zentrale und ein Verteilnetz.

Für den Drahttrundspruch System Rediffusion ist die Zentrale als das Herz desjenigen Stadtteiles zu betrachten, dem sie durch die weitverzweigten Adern des Verteil-

netzes Musik und das gesprochene Wort vermittelt. Für die Versorgung von Gross-Zürich sind z. B. etwa 6 solcher Zentralen vorgesehen. Die Zahl der von einer solchen Zentrale aus direkt zu bedienenden Abonnenten variiert je nach der Wohndichte, den Distanzen und anderen örtlichen Faktoren zwischen 500 und 6000. Die beiden ersten in Zürich in Angriff genommenen Zentralen sind bereits für die letztgenannte Ziffer vorgesehen und dürften damit bei ihrem vollen Ausbau zu den grössten gezählt werden.

Die Rediffusion A.-G. vermittelt ihren Abonnenten eine Auswahl von gleichzeitig drei Programmen. Sie bezieht dieselben auf speziellen, von der Telefonverwaltung zur Verfügung gestellten Leitungen und zwar als Programm I die Darbietungen des deutschschweizerischen Landessenders direkt aus den Studios Basel, Bern oder Zürich. Die Programme II und III, westschweizerische und ausländische Darbietungen werden zuerst in der Empfangsstation Höngg (eingerrichtet im Lokal des ehemaligen Senders Zürich) auf radioelektrischem Wege empfangen und per Draht ebenfalls an die Zentralen in der Stadt weitergegeben.



**Ansicht eines Blocks der  
Gemeinnützigen Bau- und  
Mietergenossenschaft Zürich 2,  
welche u. a. an das Netz der  
Rediffusion angeschlossen ist**



**Eisenbahnerhof der  
Baugenossenschaft des  
Eidgen. Personals Zürich.  
Auf dem Bild sind an den  
Ablaufrohren der Dachtraufen  
die noch nicht  
gestrichenen und verputzten  
Rediffusionsleitungen sichtbar.**

In der Verstärker-Zentrale laufen also ständig drei Programme zusammen, welche nun durch modernste Grossverstärkeranlagen hindurch endlich auf das von der Gesellschaft vollständig neuerrichtete Netz von Verteilleitungen gelangen. Nebst den Verstärkern befinden sich in der von Spezialisten bedienten Rediffusionszentrale vor allem umfangreiche Schalt-, Ueberwachungs- und Kontrolleinrichtungen. Interessant ist die Vorrichtung zur automatischen Anzeige evtl. Störungen im Verteilnetz und dann vor allem die Möglichkeit, in jedem Moment auf einem Instrument die Zahl der Hörer auf jedem Programm festzustellen. Die nun schon seit Monaten geführten, peinlich genauen Betriebsrapporte der Gesellschaft gestatten denn auch sehr interessante Einblicke in die Hörerfrequenzen.

Das Verteilnetz. Von diesem ist eigentlich so viel wie nichts äusserlich sichtbar, da es ausschliesslich unterirdisch verlegt wird. Das will aber nicht heissen, dass nun alle Strassen aufgerissen werden müssen. Die Schweiz. Telephonverwaltung stellt der Gesellschaft ihre bestehenden Rohranlagen zum Einzug der neuen Rediffusionskabel zur Verfügung. Die Anschlüsse und Leitungen in den einzelnen Häusern resp. Häuserblocks sind sehr diskret ausgeführt und es haben sich mit der Zeit für jede Bauart bestimmte Normen für die Leitungsführung herausgebildet. Oberster Grundsatz für die spezialisierte und gut ausgerüstete Montage-Equipe ist saubere und unauffällige Arbeit. Es haben denn auch bis jetzt schon die Besitzer von ca. 2500 Wohnungen in der Umgebung der ersten zwei Zentralen ihre Einwilligung zur Einrichtung des Drahtspruches erteilt.

Für die fortschrittlichen Hausbesitzer, welche ihre Einwilligung zu dieser für sie und ihre Mieter völlig kostenlosen Einrichtungen erteilen, ist der Umstand ausschlaggebend, dass durch Rediffusion eine willkommene Rationalisierung des Radiobetriebes in den oft dicht bewohnten Quartieren eintritt. Die maximale Lautstärke bei den Abonnenten wird nämlich in der Zentrale selbst eingestellt und es ist dem ein-

zelnen Hörer nicht möglich, durch forcieren seines Lautsprechers seine Nachbarn zu stören. Die Lautstärke wird von der Gesellschaft auf das für ein gewöhnliches Wohnzimmer passende Mass einreguliert und z. B. abends nach 10 Uhr noch weiter reduziert, um jede Ruhestörung zu vermeiden. Eine sicherlich allgemein begrüßte Wirkung des Drahtspruches System Rediffusion ist das Verschwinden der unaesthetischen Antennengebilde von den Hausdächern und im Innern der Gebäude. Der Hausbesitzer hat sich nach einmal durchgeführter Rediffusion-Einrichtung mit Antennenfragen nicht mehr zu befassen.

Die Einrichtung beim Abonnenten. Diese ist denkbar einfach und beschränkt sich auf die dünne Zuleitung mit Bleimantel, welche in ein kleines flaches Kästchen aus Bakelit mündet. Dieses Kästchen, an welches die Lautsprecherschnur angesteckt wird, trägt zwei Drehkröpfe, mit denen eines der drei Programme ausgewählt und die Lautstärke beliebig abgeschwächt werden kann. Die Empfangseinrichtung beim Abonnenten besteht also nur aus dem Lautsprecher und dem Schaltkästchen und enthält keinerlei Verstärkerrohren, Netzanschlussgeräte usw. im Gegensatz zum Radioempfang und zum Telephonanspruch.

Für die unbeschränkte Benutzung dieser in jeder Wohnung einfach und bequem anbringbare Einrichtung bezahlt der Abonnent eine kleine wöchentliche Gebühr.

In der heutigen, wirtschaftlich schweren Zeit ist besonders zu begrüßen, dass die eidgenössischen und städtischen Behörden Vorschriften erlassen haben, dass die Gesellschaft ausschliesslich mit Schweizerkapital und Schweizermaterial zu arbeiten hat und dass das Personal nur aus Schweizerbürgern zusammengesetzt sein darf. Die Rediffusion A.-G. unterhält eine eigene Fabrik in Zürich für die Herstellung der Lautsprecher. Der Gesamtpersonalbestand beziffert sich heute auf rund 100 Personen, dürfte sich aber nach Inbetriebnahme der Unterzentrale Weinbergstrasse um weitere 40 bis 50 Personen erhöhen.

## Die deutschen Baugenossenschaften und die gegenwärtige wirtschaftliche Lage

Die in der öffentlichen Sitzung des Verbandstages des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften und -Gesellschaften e. V. am 16. Oktober 1932 versammelten Vertreter von über 5000 gemeinnützigen deutschen Bauvereinigungen mit mehr als 800 000 Einzelmitgliedern fassen folgende

### Entschliessung:

1. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die seit 1930 ständig fortschreitende Schrumpfung der Einkommen aller Kreise der Bevölkerung, hat mit der gesamten Wohnungswirtschaft die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in eine ernste Lage gebracht, die in steigenden Mietrückständen und -Ausfällen, in einer steigenden Zahl der Kündigungen und leerstehenden Wohnungen zum Ausdruck kommt.

2. Infolgedessen sind Rentabilität und Liquidität der in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich durchaus gesunden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen vielfach gestört. In steigender Zahl können gemeinnützige Wohnungsunternehmen ihren Verpflichtungen zur Leistung von Zinsen auf Baukredite, auf Steuern und sonstigen Abgaben nur unter Inanspruchnahme der Vermögenssubstanz entsprechen. Ihre Wohnungsinhaber sind gezwungen, zur Deckung der Wohnkosten einen Betrag aufzuwenden, der für Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse, insbesondere Nahrung und Kleidung, keinen ausreichenden Spielraum lässt. Hieraus beginnen sich sozial abträgliche Zustände durch Ueberbelegung von Wohnungen zu entwickeln.

3. Eine Entlastung der Wohnungsunternehmen zum Zwecke der Herabsetzung der Mieten und der Wiederherstellung der Rentabilität sind deshalb zu fordern.

4. Hierzu ist vor allem eine Verminderung der Zinslasten für langfristige Kredite auf einen dauernd tragbaren Satz notwendig. Wenn die Reichsregierung glaubt, die Herabsetzung des Zinsfußes nicht im Wege einer gesetzlichen allgemeinen Zinskonversion herbeiführen zu können, so muss sie dafür Sorge tragen, dass das notwendige wirtschaftliche Ergebnis auf dem Wege einer freiwilligen und individuellen Zinsermässigung erreicht wird und gleichzeitig eine planmässige Umschuldung überteuerter Neubauten durch Umwandlung der hochverzinslichen Hypotheken in niedrig verzinsliche, zu 1/2 v. H. tilgbare Hypotheken gewährleistet ist.

5. Sollte die Reichsregierung sich nicht in der Lage sehen, eine Herabsetzung der Zinslasten in kurzer Zeit herbeizuführen, so müssen die in Not geratenen Wohnungsunternehmen durch Gewährung von Zinsbeihilfen unterstützt werden.

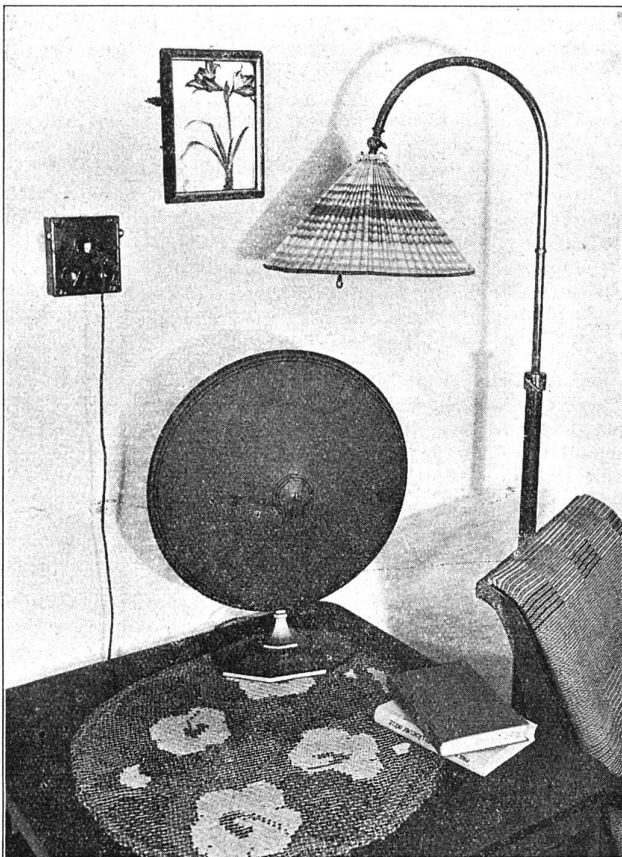
6. Die Verzinsung und Tilgung der Hauszinssteuerdarlehen ist bis zur Herstellung niedrigerer Zinsen für erststellige Hypothekendarlehen auszusetzen.

7. Die von Wohnungsunternehmen zu tragenden Steuern und öffentlichen Abgaben sind weitgehend zu ermässigen.

8. Für den überschuldeten Hausbesitzer sind nach vorhandenen Vorbildern Sanierungsverhandlungen unter Einschaltung von Spruchstellen einzuleiten.

9. Gegen die Verschleppung von Hausbesitz ist durch Ausbau des Vollstreckungsschutzes Vorsorge zu treffen.

Die anwesenden Vertreter des privaten Alt- und Neuhäusbesitzes stimmen dieser Entschliessung zu.



**Komplette Innenanlage beim Abonnenten der Rediffusion**



**Verstärkerzentrale mit Verteilertableau und Mess-Instrumenten, von wo aus die Verteilungen zu den Abonnenten gehen**